

# **Die Entwicklung des deutschen Sozialgesetzbuches**

**Szovati Szabolcs  
Jurastudent**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Sozialrecht als Begriff	3
2. Die historische Entwicklung des Sozialrechtes bis zu den Vorarbeiten des SGB	4
<b>2.1. Die Wurzeln</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Das Altertum</b>	<b>4</b>
<b>2.3. Das Mittelalter</b>	<b>5</b>
<b>2.4. Die Neuzeit bis 1880</b>	<b>5</b>
<b>2.5. Die grundlegenden Sozialversicherungsgesetze (1880-1890)</b>	<b>5</b>
<b>2.6. Die Entwicklung bis Ende des II. Weltkrieges</b>	<b>6</b>
3. Zustandekommen des Sozialgesetzbuches (SGB)	8
<b>3.1. Krankenversicherung</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Unfallversicherung</b>	<b>10</b>
<b>3.3 Rentenversicherung</b>	<b>10</b>
<b>3.4. Arbeitsförderung</b>	<b>12</b>
<b>3.5. Andere Sozialbereiche</b>	<b>13</b>
4. Die „Sozialgesetzbücher“ (SGB)	14
5. Die Zukunft in der europäischen Perspektive	15
Literaturverzeichnis	17

## ***1. Sozialrecht als Begriff***

Der Begriff „Sozialrecht“ ist bis heute umstritten; es gibt verschiedene Definitionen dieses Ausdrucks. Eine Gruppe dieser Definitionen könnte man als materielle, sozialpolitische oder positive Sozialrechtsbegriffe bezeichnen, die aber den gemeinsamen Nachteil haben, daß sie sich kaum zu einer klaren gegenständlichen Abgrenzung des Sozialrechts gegenüber anderen Rechtsgebieten eignen.

Die Problematik eines sozialpolitischen Sozialrechtsbegriffs, d.h. eines Sozialbegriffs, der für die Zuordnung eines Rechtsgebietes zum Sozialrecht auf die gesteigerte Intensität seines sozialpolitischen Gehalts abstellt, liegt darin, daß man unter dem Aspekt des gesteigerten sozialpolitischen Gehalts auch eine Vielzahl zivilrechtlicher Materien dem Sozialrecht zuordnen müßte, obwohl diese Materien nach einhelliger Meinung nicht dem Sozialrecht zuzuordnen sind. So erweisen sich damit diese sozialpolitischen Sozialrechtsbegriffe als wenig geeignet, das Sozialrecht eindeutig von anderen Rechtsgebieten abzugrenzen.

Dieses Ziel ist vielmehr nur zu erreichen, wenn man von einem formellen oder pragmatischen Sozialrechtsbegriff ausgeht, der versucht, eine gegenständliche Festsetzung vorzunehmen. Nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I.) kann man bei einer formellen Betrachtungsweise den Begriff des Sozialrechts nunmehr in der Weise definieren, daß man unter Sozialrecht jene Materien versteht, die in dieses Gesetz aufgenommen worden sind. Einer derartigen pragmatischen Definition des Sozialrechts, die an die in den §§ 3 bis 110 SGB I. genannten Rechtsmaterien anknüpft, kann man zwar vieles entgegenhalten, sie ermöglicht jedoch im Gegensatz zu den vorgenannten Sozialrechtsbegriffstypen eine eindeutige gegenständliche Abgrenzung des Sozialrechts. Die einfachste Sozialrechts-definition wäre: Ein Rechtssystem staatlicher Sozialleistungen, das darauf abzielt, tatsächliche oder als typisch anerkannte Bedarfssituationen einzelner unmittelbar abzusichern.

## **2. *Die historische Entwicklung des Sozialrechtes bis zu den Vorarbeiten des SGB***

### **2.1. Die Wurzeln**

Die Wurzeln des heutigen Systems der deutschen - und allgemeinen - sozialen Sicherheit reichen bis in das Altertum zurück. Erst als die Völker sich vom Agrarstadium zu Handels- oder Industrievölkern fortentwickelten, entstanden die Probleme von Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter, die es zu lösen galt. Die Anfänge unseres heutigen Sozialrechts liegen weitgehend im 19. Jahrhundert. In ihrem Kernbestand lassen sie sich erfassen als Etappen in einem Prozeß der Ausdifferenzierung und spezifischen Absicherung von einzelnen Lebenslagenrisiken aus dem allgemeinen, sozial definierten Risiko Armut bzw. Armutsgefahr. Dabei wurden die Interventionsgrenzen im Interesse menschenwürdigen Daseins und distributiver Gerechtigkeit wie in Abhängigkeit von politischen Grundtendenzen und ökonomischer Entwicklung ständig verändert, in der Regel gesenkt.

Da meine Arbeit - enger gesehen - sich nur mit Zustandekommen und Entwicklung des SGB beschäftigen soll, betrachte ich die Zeiten davor nicht detailliert, sondern vielmehr generell; die Zeit nach 1945 aber wird intensiver untersucht.

### **2.2. Das Altertum**

Das Altertum hatte sich nur dann um die „soziale Sicherheit“ gekümmert, wenn zwischen den „Staatsbürgern“ große Unterschiede in Betracht von Lebensniveau hervortreten. Das passierte z. B. nach den Perserkriegen (500 bis 428 v.Chr.) oder nach den Punischen Kriegen (264 bis 126 v.Chr.). Auf diese Ereignisse hat der Staat mit sozialen Maßnahmen geantwortet, die - obwohl sie die heutige Vielfältigkeit nicht aufweisen konnten - die ersten bedeutenden Schritte waren für das Entstehen des späteren Sozialrechts.

Bei den germanischen Stämmen bestand bis zum Mittelalter kein Bedürfnis für staatliche Einrichtungen zugunsten von Hilfsbedürftigen. Sie waren noch Bauern, zusammengeschlossen in Sippen, die einander beistanden und für den Einzelnen sorgten.

## **2.3. Das Mittelalter**

Im Mittelalter wurden soziale Aufgaben zunächst im wesentlichen von kirchlichen Einrichtungen wahrgenommen. Die Mönche und Nonnen der Klöster versorgten in eigenen Krankenhäusern die Kranken, daneben bestand eine ambulante Krankenfürsorge. Bedürftige wurden auch mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung versorgt. In der Bekämpfung sozialer Probleme hatten darüber hinaus Stadtverwaltungen, freie Handwerker und Gesellen in Zünften oder Innungen und Selbsthilfeeinrichtungen der Bergarbeiter (Knappen) großen Anteil. Daraus entwickelten sich Maßnahmen gegen soziale Probleme, die die Vorläufer der heutigen „Sozialheilmittel“ wurden.

## **2.4. Die Neuzeit bis 1880**

Die Geschichte des Sozialrechts im heutigen Sinn ist verhältnismäßig jung und steht im engen Zusammenhang mit der Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert. Es fand damals ein tiefgreifender Wandel in allen Bereichen der Gesellschaft statt. Die Entwicklung der Technik ermöglichte die Schaffung von Großbetrieben in immer größerer Zahl, das Industriezeitalter begann. Die Bevölkerung in den Städten nahm durch die ständige Zuwanderung vom Lande sprunghaft zu: „Stadtluft macht frei!“. Damit einhergehend lockerten sich die Familienbande, das Zunft- und Gildenwesen verfiel immer mehr. Die sozialen Hilfeleistungen des Mittelalters reichten nicht mehr aus, staatliches Eingreifen war dringend geboten. Dies verkörperte sich im Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794, das erstmals gesetzlich festlegte, daß es die Aufgabe des Staates sei, für die Bedürftigen zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen oder von anderen hierzu verpflichteten Personen erhalten können.

## **2.5. Die grundlegenden Sozialversicherungsgesetze (1880-1890)**

Im Frühjahr 1881 entstand der erste Entwurf für ein Unfallversicherungsgesetz. Man fand heraus, daß die soziale Hilfe nicht nur humanitäre Pflicht ist, sondern auch eine „Aufgabe

staatserhaltender Politik“ (Reichstags-Drucks. 1882). Die Gesellschaft verlangte eine neue Regelung der drei großen Sozialbereiche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung.

Den entscheidenden Durchbruch brachte, nachdem sich der Versuch, Schutz vor dem Folgen von Arbeitsunfällen mit dem Rechshaftpflichtgesetz von 1871 zu gewähren, als unzureichend erwiesen hatte, die Bismarksche Sozialgesetzgebung in den Achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Auf die berühmte kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881 folgten die ersten Sozialversicherungsgesetze. Zuerst wurde das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom Juni 1883 verabschiedet.

Das erste Unfallversicherungsgesetz erging am Juni 1884 und trat am 1. Oktober 1885 in Kraft (erst der dritte Entwurf wurde angenommen). Als drittes der grundlegenden Sozialversicherungsgesetze erging das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, das am 1. Januar 1891 in Kraft trat. Diese drei grundlegenden Gesetze bezeichnet man als die „klassische Sozialversicherung“. Ihre Grundstrukturen sind bis heute erhalten geblieben.

## 2.6. Die Entwicklung bis Ende des II. Weltkrieges

Am 19. Juli 1911 wurden in der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Gesetze der drei Versicherungszweige zusammengefaßt. Eine einheitliche Organisation der Versicherungsbehörden für Verwaltung und Rechtsprechung (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt), ein einheitliches Verfahren und die Hinterbliebenenversicherung waren die wesentlichen Fortschritte, die dieses Gesetzgebungswork brachte.

Am 20. Dezember 1911 wurde dann noch das Versicherungsgesetz für Angestellte verabschiedet. Es wurde aber durch die sog. Große Novelle vom 18. November 1922 wesentlich abgeändert und 1924 neu gefaßt. Es hieß nunmehr Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

Um das Bild abzurunden, möchte ich aus dieser Zeit die folgenden Gesetze benennen:

- am 23. Juni 1923 erging das Reichsknappschaftsgesetz und faßte das in zahlreichen Landesgesetzen enthaltene Knappschaftsrecht zusammen,
- eine gesetzliche Regelung der Erwerbslosenfürsorge erfolgte erstmals im Rahmen der sog. Demobilmachungsmaßnahme vom 13. November 1918,
- das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 schuf dann die Grundlagen für Arbeitsvermittlung,
- 1926 wurde eine Krisenunterstützung als Ergänzung der Erwerbslosenfürsorge eingeführt,
- das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 brachte eine grundlegende Zusammenfassung.

Die I. Weltkrieg warf die Frage auf, wie die Not der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegsopfern zu sichern ist. Hieraus entstand die Kriegsopfersversorgung.

Die Weimarer Republik verdankte ihre politische Existenz einem verlorenen Krieg und einer unvollendeten Revolution. Die gescheiterte soziale Revolution hatte als Verfassungskompromiß den demokratischen Sozialstaat mit sozialen Grundrechten ergeben, die ökonomischen und sozialen Probleme forderten ihn gleichfalls, aber sie gefährdeten ihn auch permanent. Die Entwicklung der Sozialversicherung in der Weimarer Zeit war durch die Notwendigkeit geprägt, sich der Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg - Arbeitslosigkeit und Geldentwertung - anzupassen.

Die nationalsozialistische Sozialpolitik knüpfte vielfach an das während der Weimarer Republik entwickelte Instrumentarium an, verlief aber nach neuen Grundsätzen und Wertmaßstäben. Für die Entwicklung der selektiven NS-Sozialpolitik war weiterhin kennzeichend eine generelle Politik der Entdemokratisierung und politisch-rassistischen Abgrenzung bis hin zur Vernichtung. Arbeit, Volksgemeinschaft und Krieg bildeten die kontinuierlichen Bezugspunkte sozialpolitischer Entwicklungen zwischen 1933 und 1945. Das System erhielt eine eigentümliche Dynamik durch permanente Konkurrenz zwischen konservativen staatlichen Bürokratien, Partorganisationen und (zunehmend sich durchsetzender) SS.

In der nationalsozialistischen Zeit wurde durch das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 die Selbstverwaltung beseitigt. Verfahrensrechtlich

bedeutsam war die erste und zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941 und vom 24. April 1942. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung machte die Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 den Bezug von Arbeitslosenunterstützung abhängig von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen. Damit wurde der Versicherungsgedanke verlassen und das Fürsorgeprinzip entscheidend.

### ***3. Zustandekommen des Sozialgesetzbuches (SGB)***

Die Sozialversicherung befand sich nach Kriegsende in einer finanziell katastrophalen Lage, die sich durch die Währungsreform noch verschlechterte. Dennoch erbrachte die Sozialversicherung bereits kurz nach Kriegsende wieder Leistungen.

Die Entwicklung in den einzelnen Zonen ging verschiedene Wege, in den drei Westzonen wurde jedoch im wesentlichen das bisherige Versicherungssystem beibehalten. Aufgaben der Sozialpolitik und der Sozialversicherung mit der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz wurden dem Wirtschaftsrat übertragen. 1948 erging das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, 1949 entsprechende Gesetze für die Knappschafts- und die Unfallversicherung. Ebenfalls gesetzlich geregelt wurde die Wiedergutmachung für die Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wurde die Gesetzgebungsbefugnis wieder an die zuständigen deutschen Instanzen zurückgegeben.

„Das geltende, nicht nur vorübergehenden Zwecken (z.B. Lastenausgleich) dienende Sozialrecht, von dem geschätzt wird, daß es in etwa 800 Gesetzen und Verordnungen enthalten ist, ist nicht mehr überschaubar. Obwohl es existentielle Bedeutung für beinahe jeden Bürger, jedenfalls für die Arbeitnehmer hat, ist es außer für wenige, jeweils auf Teilbereiche konzentrierte Spezialisten kaum mehr erschließbar, geschweige denn im Detail verständlich.“ Diese Situation wurde in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt vom 28. 10. 1969 aufgegriffen, und mit Blick auf die Notwendigkeiten eines sozialen Rechtsstaats die Zusammenfassung des geltenden Sozialrechts zu einem zeitgemäßen SGB angekündigt (in der gleichen Regierungserklärung wurde die Zusammenfassung des Arbeitsrechts in einem Arbeitsgesetzbuch angekündigt).

Die Entwicklung des Sozialrechts nach dem Zweiten Weltkrieg wird im übrigen geprägt durch eine ständige Ausdehnung des versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personenkreises und eine Verbesserung der Leistungen in allen Bereichen des Sozialrechts.

### **3.1. Krankenversicherung**

Im Bereich der gesetzlichen *Krankenversicherung* führte das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 die Pflichtversicherung der Rentner ein. Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 unterstellte auch Landwirte der Versicherungspflicht. Der sozialen Sicherung der Behinderten diente das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975, das auch diesen Personenkreis in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einbezog. Durch Gesetz vom 24. Juni 1975 wurden Studenten und bestimmte Praktikanten der gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 erweiterte den Kreis der gesetzlich krankenversicherten Personen schließlich um selbständige Künstler und Publizisten.

Auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wurden ständig erweitert. Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 führte eine Leistungsverbesserung für die krankenversicherten Arbeiter herbei; der Arbeitgeber wurde zu einem Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung im Krankheitsfalle verpflichtet. Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 brachte im Wirkung vom 1. Januar 1970 auch Arbeitern einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Dauer von 6 Wochen gegen ihren Arbeitgeber. Damit erfolgte die Gleichstellung mit den Angestellten. Erneut weiterentwickelt wurde das Recht der Krankenversicherung durch das Gesetz vom 21. Dezember 1970, durch das die Versicherungspflichtgrenze angehoben und dynamisiert wurde. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten wurden erstmals in den Leistungskatalog miteinzogen.

Das Leistungsverbesserungsgesetz vom Dezember 1973 führte als weitere neue Leistung u.a. die Haushaltshilfe sowie Krankengeld und Sonderurlaub bei Pflege eines erkrankten Kindes

ein. Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 30. August 1975 räumte den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung schließlich Ansprüche auf Hilfen in Fragen der Empfängnisregelung und auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch ein.

### **3.2 Unfallversicherung**

Eine Reform der *Unfallversicherung* erfolgte durch das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz vom 30. April 1963. Auch in die gesetzliche Unfallversicherung wurden in der Folgezeit weitere Personen einbezogen. Die zahlenmäßig größte Bedeutung hat insoweit das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971.

### **3.3 Rentenversicherung**

In der *Rentenversicherung* wurde die Gliederung in die drei großen Versicherungszweige für die Arbeiter, die Angestellten und die im Bergbau Beschäftigten zwar beibehalten, eine grundlegende Neuordnung und Umgestaltung erfolgte jedoch bereits durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz von 23. Februar 1957 sowie das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Mai 1957. Das materielle Recht der drei Zweige der Rentenversicherung wurde einander angeglichen, die Rechts- und Gesetzeinheit wieder hergestellt. An die Stelle der bisherigen Bezeichnung „Invalidenversicherung“ trat die Bezeichnung „Rentenversicherung der Arbeiter“. Das System der Rentenberechnung wurde völlig neu gestaltet. Eine neue Rentenformel wurde zugrundegelegt, die eine Beziehung der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zu dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten herstellt und damit eine Angleichung an die allgemeine Lohnenentwicklung bewirkt.

Ebenso wie in den anderen Zweigen der Sozialversicherung wurde auch in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Kreis der versicherten Personen erweitert. Nachdem das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 Flüchtlinge und Vertriebene in

die Rentenversicherung eingegliedert hatte, unterstellte das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 die selbständigen Landwirte der Versicherungspflicht. Damit wurde nach den Handwerkern eine zweite große Gruppe von Selbständigen in das System der sozialen Sicherung einbezogen. Eine Ergänzung der Rentenreform von 1957 erfolgte durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960, das die Vertriebenen in das neue Rentensystem eingliederte. Zu einer erneuten Ausdehnung des Kreises des versicherten Personen kam es schließlich durch das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981, durch das selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten versichert wurden.

Das Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. Juni 1965 verbesserte eine Anzahl von Berechnungsvorschriften, das Zweite Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 23. Dezember 1966 erklärte auch die Beschäftigung bei Ehegatten für versicherungspflichtig mit der Möglichkeit der Befreiung und der Nachentrichtung von Beiträgen. Weitere entscheidende Änderungen brachte das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967; die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der Rentenversicherung fiel ersatzlos fort, alle Angestellten wurden unabhängig von der Höhe ihres Einkommens versicherungspflichtig. Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 und das 4. Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 30. März 1973 dehnten die Versicherungsberechtigung auf weitere Personenkreise aus und führten die flexible Altergrenze ein. Eine Rente nach Mindesteinkommen und die um 6 Monate vorgezogene Rentenanpassung verbesserten auch die Höhe der laufenden Renten. Das 20. und das 21. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 und vom 25. Juli 1978 dienten dagegen in erster Linie dazu, die finanziellen Grundlagen der Rentenversicherung zu verbessern.

Auch das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wurde mehrfach geändert und ergänzt. Das 4. und 5. Änderungsgesetz vom 29. Juli 1969 und vom 21. Dezember 1970 führten zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft die Landabgaberente sowie die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen ein. Das 6. Änderungsgesetz vom 26. Juli 1972 erhöhte das Altersgeld und die Landabgaberente. Durch das Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1980 wurde auch die soziale Absicherung der jüngeren Witwen und Witwer verbessert.

Auswirkung auf die Rentenversicherung hatte auch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976, wonach die von den Ehegatten während der Ehe

erworbenen Anwartschaftszeiten auf Altersversorgung im Falle der Scheidung nach dem Prinzip des Zugewinnausgleichs aufgeteilt werden. Die bedeutendste Neuregelung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch zweifellos das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, das am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurde nicht nur das sog. „Baby-Jahr“ eingeführt, sondern es wurden auch die früher bestehenden Ungleichbehandlungen zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf die Gewährung von Hinterbliebenenrenten beseitigt.

### **3.4. Arbeitsförderung**

Das Recht der *Arbeitsförderung* unterlag ebenfalls zahlreichen, überwiegend der Leistungsverbesserung dienenden Änderungen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1952 wurde die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Sitz in Nürnberg gebildet. Die Arbeitsämter und die Landesarbeitsämter wurden aus dem Hoheitsbereich der Länder in die Bundesanstalt übergeführt. Die Bezeichnung Arbeitslosenhilfe anstelle von Arbeitslosenfürsorge wurde durch das Gesetz vom 16. April 1956 eingeführt, das im übrigen Leistungsverbesserungen zum Inhalt hatte. 1957 wurde das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus dem Jahre 1927 grundlegend neu gestaltet. Das Recht der Arbeitslosenversicherung wurde hiermit vereinheitlicht und erheblich verbessert. Weitere Leistungsverbesserungen, wie z. B. die Einführung der Leistungen zur produktiven Winterbauförderung im Jahre 1959, folgten. 1969 trat an die Stelle des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Arbeitsförderungsgesetz. Die bisherige Einrichtung wurde in Bundesanstalt für Arbeit umbenannt. Ihr Aufgabenkreis wurde erheblich erweitert, insbesondere im Bereich der Förderung der beruflichen Bildung und der Arbeits- und Berufsförderung Behindeter. Als weitere Leistungen der Arbeitsförderung wurden 1974 in das Arbeitsförderungsgesetz der Anspruch auf Konkursausfallgeld und die Entrichtung der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer aufgenommen. 1979 erging das Fünfte Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz, das eine Verbesserung der Förderung der beruflichen Bildung und der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen zum Inhalt hatte.

Von größerer Bedeutung im Rahmen der zahlreichen Änderungen und Verbesserungen durch Gesetze auf dem Gebiet Arbeitsförderung ist das Arbeitsförderungs-Konsolidationsgesetz

vom 22. Dezember 1981 und vor allem das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988, durch das die BfA den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand fördern will. Hierbei verkürzt der ältere Arbeitnehmer seine Arbeitszeit und ermöglicht damit die Einstellung eines Arbeitslosen.

### 3.5. Weitere Sozialbereiche

Ebenfalls durch eine ständige Verbesserung des Leistungsangebotes gekennzeichnet war auch die Entwicklung jener Sozialbereiche, die nicht zur Sozialversicherung gehören. Gegenstand des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden war zunächst nur die Entschädigung von Kriegsopfern, die durch das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 einer einheitlichen Regelung zugeführt wurde. In der Folgezeit wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten mehrfach erweitert. Bereits 1955 wurden Personen einbezogen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen worden waren (Häftlingshilfegesetz), 1961 folgten jene Personen, die einen Impfschaden erlitten hatten (Bundesseuchengesetz), und 1976 wurde auch den Opfern von Gewalttaten ein Entschädigungsanspruch eingeräumt (Opferentschädigungsgesetz). Die Leistungen wurden ebenfalls ständig verbessert. Neben zahlreichen Rentenerhöhungen erfolgten auch grundlegende Änderungen wie die Einführung des Berufsschadenausgleichs für Schwerbehinderte und die Dynamisierung der Renten.

Eine umfassende Neuregelung des Sozialhilferechts brachte das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961, das an die Stelle der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 trat. Die Grundsätze der Fürsorgerechts - die Subsidiarität und die Individualisierung der Leistungen - wurden zwar beibehalten, erstmals wurde dem Hilfebedürftigen aber ein Rechtsanspruch auf die Sozialhilfeleistungen eingeräumt. Seit 1961 ist das Leistungsangebot u.a. erweitert worden durch die Einführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (1974) und der Hilfen zur Familienplanung, bei nicht rechtswidrigen Sterilisationen und bei nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsunterbrechungen (1975). Neue Personengruppen wurden durch die Anhebung von Einkommensgrenzen in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

#### **4. Die „Sozialgesetzbücher“ (SGB)**

Das gesamte Sozialrecht soll nach dem Beschuß der Bundesregierung aus dem Jahr 1970 in einem zusammengefaßt werden, das umfangreichste gesetzgeberische Vorhaben auf dem Gebiet des Sozialrechts ist die Schaffung des Sozialgesetzbuches. Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Diese umfassende Kodifikation des Rechts der sozialen Sicherung, der sozialen Entschädigung und der sozialen Förderung wird nach jetzigem Stand insgesamt 14 Bücher umfassen. Bereits abgeschlossen und zumeist auch in Kraft getreten sind folgende Teile:

- **SGB I:** Allgemeiner Teil vom 11. 12. 1975 (in Kraft getreten 01. 01. 1976)
- **SGB III:** Ausbildungsförderung 24.03.1997 (in Kraft getreten 01. 01. 1998)
- **SGB IV:** Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23. 12. 1976 (in Kraft getreten 01.07.1977)
- **SGB V:** Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. 12. 1988 (in Kraft getreten 01. 01. 1989)
- **SGB VI:** Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. 12. 1989 (in Kraft getreten 01. 01. 1992)
- **SGB VII:** Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08. 1996 (in Kraft getreten 01. 01. 1997)
- **SGB VIII:** Kinder- und Jugendhilfe vom 26. 06. 1990 (in Kraft getreten 01. 01. 1991)
- **SGB X:** Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger vom 18. 08. 1980 (in Kraft getreten 01. 07. 1983)
- **SGB XI:** Soziale Pflegeversicherung vom 26. 05. 1994 (in Kraft getreten 01.01. 1995)

Noch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden sollen folgende Bereiche:

- **SGB II:** Ausbildungsförderung
- **SGB IX:** Rehabilitation und Eingliederung Behindter
- **SGB XII:** Wohngeld
- **SGB XIII:** Sozialhilfe
- **SGB XIV:** Kindergeld, Erziehungsgeld

## ***5. Die Zukunft in der europäischen Perspektive***

Einer der „klassischen“ Bereiche der Europäischen Gemeinschaft war - und wird auch in Zukunft - die soziale Sicherung sein. Die Regelungen führen uns zurück bis 1958. Dies System, an dem nunmehr 15 Mitgliedstaaten der EU zuzüglich den sonstigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes teilnehmen, soll die sozialen Sicherungssysteme der beteiligten Staaten nun miteinander verknüpfen, sie aber nicht im Sinne einer Angleichung harmonisieren. Dieser Grundsatz ist wichtig und richtig, da soziale Sicherungssysteme - über einen Zeitraum von teilweise 100 Jahren gewachsen - zumeist Ausdruck der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen Staaten sind.

Auch im Sinne einer Akzeptanz der europäischen Integration durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten ist dieses Vorgehen klug, hat allerdings zur Folge, daß ein höchst kompliziertes System entstanden ist, das in allen seinen Einzelheiten nur noch von wenigen durchschaut wird.

Diese Kompliziertheit des Koordinierungssystems hat in den letzten Jahren auch dazu geführt, daß das System ins Gerede kam. Das Koordinierungssystem - so perfekt es auch erscheinen mag - hat gewisse Lücken und läßt offene Fragen, Viele dieser Fragen lassen sich nicht mehr allein durch eine Veränderung des Systems lösen; vielmehr ist hier - zumindest teilweise - eine Rechtsangleichung erforderlich.

Schließlich ist durch die Vereinbarungen von Maastricht der Prozeß in Bewegung gesetzt worden, der - umschrieben mit dem Begriff der Europäischen Union - eine noch engere Verzahnung und Integration im Auge hat.

Das Europa nach Maastricht stellt sich für das Sozialrecht in der Weise da, daß sich neue Perspektiven für eine systematische Sozialpolitik ergeben; der durch das Vertragswerk von Maastricht ausgelöste Diskussionsprozeß hat auch zu einem vorsichtigen Herangehen an Gesetzgebungsvorhaben geführt - wie auch im Falle des Sozialgesetzbuches, dessen Teile Stufe für Stufe in Kraft treten -, was der Sache nicht schaden muß. Bedeutsam ist die Betonung der Funktion der Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung der Ziele des Abkommens über Sozialpolitik.

# Literaturverzeichnis

## 1. Bates/Rogowski : Sozialrecht

(Deutscher Gemeindeverlag & Verlag W. Kohlhammer, Köln 1986)

## 2. Helmar Bley : Sozialrecht (6. Auflage)

(Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1988)

## 3. Bley/Kreikebohm : Sozialrecht (7. Auflage)

(C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1991)

## 4. Eberhard Eichenhofer : Sozialrecht

(Mohr, Tübingen 1995)

## 5. Erlenkämpfer/Fichte : Sozialrecht (4. Auflage)

(Carl Heymanns Verlag KG, Köln 1996)

## 6. Wolfgang Gitter : Sozialrecht (3. Auflage)

(C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1992)

## 7. Michael Kittner : Arbeits- und Sozialordnung - Ausgewählte und eingeleitete Gesetze (19. Auflage)

(Bund-Verlag, Köln 1994)

## 8. von Maydell/Ruland : Sozialrechtshandbuch

(Luchterland, Neuwied 1988)

## 9. Merten/Schulin/Pitchses : VSSR - Vierteljahresschrift für Sozialrecht

(Carl Heymanns Verlag, März 1996 - Heft 1, Köln)

## 10. Wolfgang Rüfner : Einführung in das Sozialrecht (2. Auflage)

(C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1991)

## 11. Bertram Shulin : Sozialrecht (5. Auflage)

(Werner Verlag, Düsseldorf 1993)

**12. Hans F. Zacher : Einführung in das Sozialrecht** (3. Auflage)  
(R. v. Decker & C. F. Müller, Heidelberg 1985)

**13. Zeitler/Schindler : Sozialgesetzbuch X für die Praxis der Sozialhilfe und  
der Kinder- und Jugendhilfe** (5. Auflage)  
(Deutscher Gemeindeverlag & Verlag W. Kohlkammer, Köln 1996)